



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände  
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse  
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili  
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Gerberngasse 39  
Postfach 292  
CH-3000 Bern 13

T +41 31 326 29 29  
F +41 31 326 29 30

info@sajv.ch  
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9  
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

info@csaj.ch  
www.csaj.ch

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI  
Einsteinstrasse 2  
CH-3003 Bern

*Eingereicht per email:*

*jerome.huegli@sbfi.admin.ch*

*gaetan.lagger@sbfi.admin.ch*

Bern, 24. Mai 2019 / LME

## Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) zum Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Herren Lagger und Hügli

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) bedankt sich für die Einladung, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung Stellung zu nehmen.

### Einleitung

Die SAJV als Dachorganisation von rund 55 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend setzt sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen für Chancengerechtigkeit, Teilnahme und Unabhängigkeit von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen ein. Ein prioritäres Anliegen ist der SAJV die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen und damit die Stärkung der Zivilgesellschaft. Wir engagieren uns für die Stärkung der Freiwilligenarbeit und für die Schaffung adäquater Partizipationsmöglichkeiten für verschiedene Alters- und Bedarfsgruppen junger Menschen.

Im Rahmen dieser Schwerpunktsetzung setzt sich die SAJV seit mehreren Jahren stark für die Wiederassoziiierung der Schweiz an das Erasmus-Programm ein, um der Schweizer Jugend gleichberechtigten Zugang zur Mobilität zu ermöglichen. Wir betrachten Mobilität nicht nur als gewinnbringend für die Berufschancen der teilnehmenden Individuen, sondern insbesondere auch für die Stärkung der persönlichen und interkulturellen Kompetenzen, welche für aktive, verantwortungsvolle Staatsbürgerinnen von grösster Bedeutung sind. Es profitieren keineswegs nur die teilnehmenden Individuen, sondern auch die Schweiz als Ganze – diese gewinnt an Attraktivität in den wirtschaftlich bedeutsamen Bereichen Bildung, Forschung und Innovation. Darüber hinaus ist es für die Schweiz höchst relevant, sich mit ihren spezifischen Lösungen der politischen Partizipation, direkten Demokratie und der Stärke ihrer Vereins- und Verbandslandschaft international positionieren. Aufgrund dieser



Überzeugung vertreten wir den Standpunkt, dass die Schweiz die notwendigen Investitionen, wieder vollwertige Partnerin in den Erasmus-Programmen zu werden, dringend vornehmen muss und keine risikoreichen, schmalen Sonderlösungen verfolgen darf. Der gegenwärtig begangene Sonderweg riskiert nicht nur die Aufgabe langjähriger Partnerschaften, sondern benachteiligt auch den Austausch ausserhalb des Hochschulbereiches sowie in besonderem Masse Kooperationsprojekte gegenüber individuellem Austausch. Diese Position vertrat die SAJV seit 2014 nicht nur in ihren Aktivitäten zugunsten einer schnellstmöglichen Vollasoziiierung im Rahmen einer Petition, sondern auch bei zahlreichen Kommissionsanhörungen zum Thema.

### **Allgemeine Würdigung**

Die SAJV begrüsst es grundsätzlich, dass zwecks der Weiterführung internationaler Mobilität gesetzliche Lücken geschlossen werden. Die sogenannte *Schweizer Lösung* ist gegenwertig Realität und darf nicht durch fehlende Grundlagen gefährdet werden, was in der Abschaffung von Fördermöglichkeiten in der Mobilität im Bildungs- und Jugendbereich gipfeln könnte.

Der Erläuternde Bericht erwähnt explizit, dass durch den Gesetzesentwurf nicht den Entscheiden über die Förderpolitik der kommenden Jahren vorgegriffen werden soll, was aber leider der Natur des Gesetzes inhärent ist: Die dauerhafte Möglichkeit eines autonomen Schweizer Weges wird neu geschaffen. Während hierfür möglicherweise akut Sachzwänge bestehen, möchten die SAJV erneut darauf hinweisen, dass aufgrund obiger inhaltlicher Argumentation eine vollwertige Zusammenarbeit im Rahmen von Erasmus unbedingt anzustreben ist. Im Sinne dieses Vorhabens besteht nach wie vor der politische Auftrag gemäss der angenommenen Motion 17.3630 *Vollasoziiierung an Erasmus plus ab 2021*, welche die Wiederaufnahme von Verhandlungen mit der EU zwecks der Vollasoziiierung verlangt. Dieser Auftrag wurde unter Verweis auf die Umstände breiterer laufender Verhandlungen mit der EU und dem EU-internen Verhandlungsstand zu Erasmus bisher nicht umgesetzt. Nichtsdestotrotz darf der vorgelegte Gesetzesentwurf nicht als weiteres Vehikel dienen, diese Verhandlungen unter vorgeschobenen Gründen zu verschieben oder zu verhindern. Darum ist es prioritär, dass das Gesetz keine neuen Schwerpunkte vorsieht, welche den Zielsetzungen und Strukturen der EU Programme widersprechen und somit die Zusammenarbeit erschweren oder verunmöglichen.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass wir im unglücklichen Falle, dass eine Vollasoziiierung nicht erreicht werden kann, die Weiterführung einer möglichst starken *Schweizer Lösung* unterstützen, um mit einem mit ausreichendem finanziellem und programmatischem Spielraum ausgestatteten Mobilitätsprogramm Schadensminderung betreiben zu können: Diese ist für den Erhalt der Schweizer Bildungslandschaft und Jugendarbeit von vitaler Bedeutung.

### **Titel: Inklusion des Begriffes der Jugend**

Laut dem Erläuternden Bericht verlangt es sowohl eine Modernisierung der Begrifflichkeiten sowie auch die Struktur der Schweizer Bildungspolitik, dass sowohl Berufsbildung als auch Jugend aus dem Titel gestrichen werden. Diesem Schluss kann die SAJV mindestens im Jugendbereich nicht beipflichten. Auch wenn wenigstens Art. 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs die ausserschulische Jugendarbeit als Teil der Bildung anerkennt, ist die Verortung der Jugendarbeit im Bildungsbereich gerade in der Schweiz schwach und die non-formale und informale Bildung erfahren wenig Validierung aus dem formalen Bildungsbereich:

# {SAJV} {CSAJ}

Während die Berufsbildung ebenso wie die allgemeinen Bildungsangebote in den Zuständigkeitsbereich des SBF fällt, wird die ausserschulische Jugendarbeit im BSV angesiedelt und somit ein struktureller Sonderfall. Folglich öffnet die Streichung der Jugend aus dem Titel Möglichkeiten zur Vergabe von Fördermitteln anhand eines engen Bildungsbegriffes, welche die Unterstützung von non-formalen und informalen Bildungsmaßnahmen verhindern oder verringern könnte und die ausserschulische Jugendarbeit dadurch fundamental gefährdet. Bereits heute fällt in der Schweizer Lösung die in der EU bestehende 10%-Quote für die Finanzierung im Jugendbereich weg, weswegen eine weitere Schmälerung der Unterstützungsmöglichkeiten für die ohnehin chronisch unterfinanzierte Jugendarbeit unbedingt vermieden werden muss.

In diesem Sinne schlagen wir folgende Änderung des vorgeschlagenen Gesetzstitels vor:

*Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität ~~im Bereich der Bildung und der Jugend.~~*

Diese Argumentation gilt nicht nur für den Titel, sondern auch für weitere Ergänzungsvorschläge mit der gleichen Begründung zwecks Kohärenz im ganzen Gesetz. Zur Übersichtlichkeit dieser Stellungnahme erfolgen diese im Detail im Anhang.

Während die Berufsbildung in der Schweiz klar dem Bildungsbereich zuzurechnen ist, ist anzumerken, dass auch diese in der Schweizer Lösung bisher keineswegs ihrer Bedeutung gemäss prioritär behandelt wurde. Da gerade die Berufsbildung eine ausgewiesene Stärke der Schweiz ist, bitte wir Sie darum, auch hier zu prüfen, ob die Streichung einer expliziten Erwähnung im Titel nicht einer Vernachlässigung dieser Priorität gleichkommt.

## **Art. 3 Bst. b: Breiter Kooperationsbegriff und Stärkung der Kooperationsaktivitäten**

Die SAJV begrüsst es ausdrücklich, dass die Kooperationsaktivitäten im Art. 3 Bst. b Einzug in das Gesetz erhielten. Nachdem solche jahrelang nur noch eingeschränkt möglich waren, zählt die SAJV auf eine zügige Verbesserung der Situation. Hier ist die bereits oben vorgeschlagene Erwähnung des Jugendbereiches besonders wichtig, um abzusichern, dass solche Kooperationsprojekte auch kleineren Entitäten offen stehen und auch deren Zielsetzungen unterstützt werden können.

Im vollen Bewusstsein, dass solche Regelungen auf Verordnungsebene getroffen werden, möchten wir im Hinblick auf die Ausarbeitung ebendieser darauf hinweisen, dass es im Falle einer Weiterführung einer *Schweizer Lösung* für alle betroffenen Bereiche von grosser Wichtigkeit ist, dass Kooperationsprojekte nicht nur im Rahmen der Finanzierung von Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten unterstützt würden. Darüber hinaus sollte, wie in den Schlüsselaktionen 3 von Erasmus+, auch beispielsweise die Erarbeitung relevanter Inhalte sowie deren Verbreitung förderfähig sein müssen, also auch Kosten für Arbeitsleistung und Sachaufwand verrechnet werden können. Nur so ist es möglich, eine nachhaltige Zusammenarbeit zu gewährleisten, welche über die physische Präsenz vor Ort hinausgeht. Des Weiteren ist es zentral, dass multilaterale Projekte nicht weiterhin dazu gezwungen wären, sämtliche Treffen in der Schweiz abzuhalten, um förderfähig zu sein, was einen gleichberechtigten Austausch erschwert.

## **Art. 4 Bst. d und e: Keine Schwerpunktsetzung zur Eliteförderung**

Der Erläuternde Bericht argumentiert einerseits, dass gegenwärtig begrenzt für drei europäische Institutionen Stipendien vergeben werden und dies für weitere herausragende Institutionen ermöglicht werden müsste; und erwähnt andererseits mehrfach die Notwendigkeit einer verstärkten Exzellenzförderung. Diese

# {SAJV} {CSAJ}

Schwerpunktsetzung auf die Elitenförderung wird mit Art. 4 Bst. d und e nun auf Gesetzesniveau gehoben, was für die SAJV nicht nachvollziehbar ist. **Wir schlagen daher die Streichung der beiden Buchstaben vor. Dies lässt sich sowohl inhaltlich als auch strukturell begründen.**

Mobilität und internationale Zusammenarbeit sind relevant für die Gesamtgesellschaft und deren Kohäsion. Eine solche Wirkung ist einzig möglich, wenn der Schwerpunkt der Förderung eine für alle zugängliche Mobilität ist und diese sich nicht auf die weitere Unterstützung von ohnehin schon privilegierten Institutionen und Individuen konzentriert. Die europäischen Förderprogramme haben deshalb für die neue Programmperiode ab 2021 grosse Anstrengungen unternommen, Mobilität inklusiver zu machen, um diese gewinnbringende Erfahrung auch jenen zu ermöglichen, welche grössere Mobilitätshindernisse antreffen. Dass die Schweiz einen diametral entgegengesetzten Weg gehen möchte, gefährdet nicht nur die Chancengleichheit in der Bildung und Jugendförderung, sondern erschwert auch erneut eine mögliche Wiedereingliederung in europäische Fördermechanismen, von deren Funktionsweise man sich durch priorisierte Exzellenzförderung mittelfristig immer weiter distanzieren würde.

Strukturell erscheint es uns problemlos möglich, im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 Bst. c auch Massnahmen wie die Entsendung von Stipendiat\*innen an einzelne Institutionen zu inkludieren. Es ist für die SAJV nicht schlüssig, weshalb für einen solch marginalen Programmbestandteil eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, falls es sich hierbei nicht wie vermutet um den Versuch eines massiven Ausbaus der Exzellenzförderung handelt.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Andreas Tschöpe

Geschäftsleiter SAJV



Lea Meister

Bereichsleiterin Politik SAJV

# {SAJV} {CSAJ}

## Anhang: Weitere Änderungsvorschläge zur Sichtbarmachung des Jugendbereichs im Gesetzesentwurf

### **Art. 1 Zweck der internationalen Zusammenarbeit**

Die internationale Zusammenarbeit ~~ist~~ im Bereich der Bildung und der Jugend soll dazu beitragen, dass:

(...)

b. die Institutionen und Organisationen im Bildungs- und Jugendbereich in ihren Aktivitäten weiterentwickelt und stärker vernetzt werden.

(...)

### **Art. 2 Begriff und Geltungsbereich**

1 Die internationale Zusammenarbeit ~~ist~~ im Bereich der Bildung und der Jugend im Sinne dieses Gesetzes umfasst die internationale Lernmobilität und die internationalen Kooperationen zwischen Institutionen und Organisationen im Bildungs- und Jugendbereich.

(...)

### **Art. 3 Förderbereiche**

(...)

b. internationale Kooperationsaktivitäten von Institutionen und Organisationen im Bildungs- und Jugendbereich mit dem Ziel, ~~die Bildungsangebote~~ Angebote zu entwickeln, die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch zu unterstützen, einen qualifizierten und wettbewerbsfähigen Nachwuchs zu fördern sowie die Anerkennung und die Attraktivität ~~der Schweiz des Schweizer Bildungssystems~~ über die Landesgrenzen hinaus zu steigern;

(...)

### **Art. 4 Beitragsarten**

1 Der Bund kann folgende Beiträge ausrichten:

(...)

c. Beiträge für Projekte und Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit, die die Programme gemäss Buchstaben a und b ergänzen und für den Bund von bildungs- oder jugendpolitischer Bedeutung sind.

(...)

f. Beiträge zur Finanzierung von Begleitmassnahmen, sofern der Bund diese nicht selber wahrnimmt, beispielsweise für Kontaktstellen, Netzwerke oder spezifische Initiativen, die:

1. Aktivitäten unterstützen, die mit diesem Gesetz gefördert werden, oder

2. eine Vertretung der Anliegen der Schweiz im Bildungs- oder Jugendbereich auf internationaler Ebene ermöglichen.

(...)

### **Art. 5 Beitragsvoraussetzungen**

1 Die Beiträge gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c und e können einer Institution oder Organisation im Bildungs- oder Jugendbereich auf deren Antrag gewährt werden, wenn die Aktivität, für die sie vorgesehen sind, folgende Voraussetzungen erfüllt:

(...)

b. Sie wird von einer Institution oder Organisation im Bildungs- oder Jugendbereich getragen, die Gewähr bietet, dass die Beiträge effizient eingesetzt werden und der administrative Aufwand gering gehalten wird.

(...)

# {SAJV} {CSAJ}

3 Die Beiträge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f können Institutionen oder Organisationen im Bildungs- oder Jugendbereich auf deren Antrag gewährt werden, wenn die Begleitmassnahme, für die sie vorgesehen sind, die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a. Sie entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis ~~des Bildungsraums~~ der Schweiz.

(...)

4 Der Bund kann Beiträge für Einzelpersonen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a an Institutionen und Organisationen im Bildungs- oder Jugendbereich ausrichten, die sie nach vom Bundesrat vorgegebenen Kriterien an die Empfängerinnen und Empfänger weiterleiten.

(...)

## **Art. 6**

(...)

2 Um als nationale Agentur bezeichnet werden zu können, muss die Institution oder Organisation die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Zu ihren Zwecken gehören die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der nationalen und internationalen Mobilität im Bereich der Bildung und Jugend.

(...)